



## **Änderung EG KESR; Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte bei Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen und Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht**

### **I. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte bei Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen**

#### **A. Gesetzliche Grundlagen für die Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen (FU)**

Gestützt auf Art. 426 ZGB dürfen Personen, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leiden oder schwer verwahrt sind, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Im Kanton Zürich dürfen neben den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) folgende Ärztinnen und Ärzte FU anordnen:

- gestützt auf Art. 429 Abs. 1 ZGB Ärztinnen und Ärzte, die über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom und über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung in der Schweiz verfügen oder unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer entsprechenden Bewilligung stehen (§ 27 EG KESR).
- gestützt auf Art. 427 ZGB – während der Zurückbehaltung freiwillig eingetretener Patientinnen und Patienten in einer Einrichtung – Ärztinnen oder Ärzte, die über einen Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie verfügen (§ 31 lit. b EG KESR).

Die Zuständigkeit von Ärztinnen und Ärzten zum Erlass von Unterbringungsentscheiden (Ärztinnen und Ärzte gemäss § 27 EG KESR bzw. externe psychiatrische Fachärztinnen und Fachärzte gemäss § 31 lit. b EG KESR) führt dazu, dass in einem einfachen und schnellen Verfahren geklärt werden kann, ob eine FU notwendig ist, während ein Verfahren vor der KESB bedingt, dass die Person in der Regel im Kollegium angehört (Art. 447 Abs. 2 ZGB) und ein Gutachten einer sachverständigen Person beigezogen wird (Art. 446 Abs. 2 ZGB, § 54 EG KESR). Ein möglichst einfaches, schnelles und auch kostengünstiges Vorgehen liegt zudem im Interesse der betroffenen Person. Die Anordnung von FU durch Ärztinnen und Ärzte weist deshalb diverse Vorteile auf. Das Vorgehen hat aber auch einen gravierenden Nachteil: Die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte können bei ärztlich angeordneten FU im Gegensatz zur Anordnung durch die KESB keinem Verfahren zugeordnet werden.

**B. Bei Unterbringungsentscheiden gemäss § 27 EG KESR:**

In der Mehrheit der Fälle befindet sich die betroffene Person nicht in einer Klinik und eine Ärztin bzw. ein Arzt ordnet bei Auftreten der psychischen Störung oder geistigen Behinderung bzw. einer schweren Verwahrlosung (Art. 426 Abs. 1 ZGB) eine FU an. Stellt die Ärztin oder der Arzt im Rahmen einer Behandlung fest, dass eine FU aus medizinischen Gründen notwendig ist und ordnet diese an, handelt es sich um eine kassenpflichtige ärztliche Leistung im Sinne von Art. 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), unabhängig davon, ob die Ärztin oder der Arzt durch die betroffene Person selber, durch die Familie oder andere Dritte (z.B. Nachbarn, Polizei) beigezogen worden ist. Anzumerken bleibt, dass die Leistungspflicht der Krankenversicherung nicht geklärt ist, wenn die Ärztin oder der Arzt durch die Polizei beigezogen wird (so ein Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 17. Mai 2013). Die Einsätze der Ärztinnen und Ärzte werden mehrheitlich im Rahmen des Notfalldienstes geleistet. Im Vordergrund steht die gesundheitliche Notsituation, die eine ärztliche Intervention notwendig macht und die – allenfalls daran anschliessende – Anordnung der FU ist lediglich das Resultat dieser Intervention. Allerdings ist die Anordnung einer FU letztlich immer eine hoheitliche Tätigkeit, auch wenn sie an eine ärztliche Betreuung anschliesst und diese im Vordergrund steht. Damit besteht eine Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung. Nach dem im Kanton Zürich geltenden System des Tiers garant schuldet die betroffene Person die Vergütung der ärztlichen Leistung, die nach dem anwendbaren TARMED-Tarif berechnet werden muss. Nach KVG steht der betroffenen Person ein Anspruch auf Rückerstattung gegenüber der Krankenversicherung zu. Verweigert die betroffene Person die Zahlung, muss die Ärztin bzw. der Arzt Vollstreckungsmassnahmen einleiten und letztlich einen allfälligen Ausfall tragen, was sachlich nicht gerechtfertigt ist.

**C. Bei Unterbringungsentscheiden gemäss § 31 lit. b EG KESR:**

Wenn eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Klinik eingetreten ist, durch die ärztliche Leitung mittels eines Zurückbehaltungsentscheides am Verlassen der Klinik gehindert wird, muss eine Fachärztin oder ein Facharzt beigezogen werden, um eine FU zu prüfen und allenfalls anzuordnen (Art. 426 und 427 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 31 lit. b EG KESR). Auch in diesen Fällen ist die betroffene Person häufig nicht bereit, diese fachärztliche Leistung zu bezahlen, einerseits, weil sie die Intervention ablehnt und andererseits, weil die Kosten von den Krankenkassen nicht vergütet werden, da es sich bei der zu entgeltenden Leistung nicht um eine ärztliche Behandlung im Rahmen des KVG, sondern um eine staatliche Aufgabenerfüllung handelt (so ein Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 1996 betreffend Versicherungsleistungen; vgl. auch vorn, Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit). Auch hier tragen somit die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte das Risiko der Nichtbezahlung. Dies ist stossend, da die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte gemäss § 31 lit. b EG KESR, die eine fürsorgliche Unterbringung anordnen, hoheitlich



tätig sind (BGE 118 II 254 E. 1.b). Mit der Verordnung über die Entschädigung für Facharztentscheide betreffend die fürsorgerische Unterbringung freiwillig Eingetretener (LS 232.351, nachfolgend VO FU) wurde gestützt auf Art. 52 Abs. 2 SchIT ZGB die notwendige Regelung auf dem Verordnungswege getroffen, die eine einstweilige Entschädigung der Fachärztinnen und Fachärzte durch die KESB ermöglicht.

#### **D. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte für Unterbringungsentscheide**

Die Überbindung von Kosten auf ein Gemeinwesen setzt eine gesetzliche Grundlage voraus. Eine solche wurde beim Erlass des EG KESR für die beschriebenen Situationen nicht geschaffen. Da notwendige Ergänzungen des ZGB von den Kantonen bis zum Erlass der formell-gesetzlichen Grundlage auf dem Verordnungswege erlassen werden können (Art. 52 Abs. 2 SchIT ZGB), konnte der Regierungsrat die VO FU erlassen. Diese Regelungen, die jedoch lediglich einen Teilaspekt des Problems abdecken, sind in eine gesetzliche Grundlage zu überführen. Zusätzlich ist für die übrigen ärztlich angeordneten FU eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da ohne entsprechende Regelung die Kosten nach dem Verursacherprinzip nur der von der FU betroffenen Person in Rechnung gestellt werden können. Gestützt auf die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, in der neben Mitarbeitenden der Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion, Fachärztinnen und Fachärzte (Vertretungen der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie [ZGPP] und des Zürcher Vereins psychiatrischer Chefärzte [ZVPC]), Hausärztinnen und Hausärzte sowie die KESB (vertreten durch die KESB-Präsidentenvereinigung [KPV]) und die Gemeinden (vertreten durch den GPV) vertreten waren, soll sich die Zahlung in den Bereichen, in denen grundsätzlich eine Leistungs- bzw. Rückerstattungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung besteht, auf den Ausfall beschränken, den ohne eine entsprechende Regelung die Ärztin oder der Arzt zu tragen hätte.

#### **E. Exkurs: Entschädigungspflichtige Behörde**

Die nachfolgend vorgeschlagenen Bestimmungen gehen davon aus, dass die KESB die Ärztinnen und Ärzte entschädigt und anschliessend für die geleistete Entschädigung bei den betroffenen Personen Rückgriff nimmt. Grundsätzlich wäre es auch denkbar, nicht die KESB sondern direkt die Gemeinden zur Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte zu verpflichten. Diese tragen die Kosten letztlich ohnehin und haben deshalb ein höheres Interesse an der Rückerstattung der erbrachten Entschädigungen durch die betroffenen Personen. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe verwarf diesen Ansatz nach ausführlicher Diskussion jedoch unter anderem aus folgenden Gründen:



- Die KESB unterstehen neben dem Amtsgeheimnis einer umfassenden Geheimhaltungspflicht (Erwachsenenschutzgeheimnis; Art. 451 ZGB), was in diesem besonders sensiblen Bereich äusserst wichtig ist,
- Es kann die Möglichkeit vorgesehen werden, das Inkasso zu zentralisieren oder allenfalls auf Dritte zu übertragen,
- Die Ärztinnen und Ärzte haben zentrale Anlaufstellen (KESB) und müssen nicht mit einer Vielzahl von Gemeinden verhandeln,
- Die Gemeinden sind Träger der KESB und können diese bezüglich des Inkassos anweisen und die dazu allenfalls nötigen (zusätzlichen) Stellen schaffen.

#### **F. Finanzielle Auswirkungen**

Eine genaue Berechnung der Kosten, die von den KESB aufgrund der Vorschläge des Entwurfes zu übernehmen sein werden, ist kaum möglich. Während der ersten Hälfte des Jahres 2013 wurden von den KESB im Kanton Zürich für Unterbringungsentscheide gemäss § 31 lit. b EG KESR total ca. Fr. 18'600 aufgewendet (Zahlen durch Umfrage des KPV erhoben). Schwieriger ist die Berechnung der Kosten, welche die Entschädigung für Unterbringungsentscheide gemäss § 27 EG KESR nach sich ziehen würde. Im Jahr 2012 wurden ca. 3'100 FU durch Ärztinnen und Ärzte angeordnet (statistische Erhebung durch die Gesundheitsdirektion). Die Kosten einer Anordnung belaufen sich durchschnittlich auf ca. Fr. 464, insgesamt beliefen sich die Kosten also auf ca. 1,5 Mio. Franken. (Die Kostenschätzung basiert auf den Resultaten einer Forschungsarbeit zum Thema „Psychiatrischer Notfalldienst in der Stadt Zürich“, welche eine Arbeitsgemeinschaft des Instituts für Hausarztmedizin und Versorgungsforschung der Universität Zürich (IHAM) im Auftrag der ZGPP und des Ärzteverbands Zürich und Dietikon ZüriMed von 2010 bis 2011 durchführte). Allerdings ist nicht bekannt, wie hoch die Ausfälle sind, welche die Ärztinnen und Ärzte zu tragen haben. Einerseits vereinbart ein Teil der Ärztinnen und Ärzte mit den Patientinnen und Patienten, dass ihre Rechnungsstellung direkt an die Krankenkasse erfolgen kann. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der übrigen Patientinnen und Patienten die entsprechenden Arztrechnungen bezahlt. Schätzungsweise dürfte die Anzahl der unbezahlten Rechnungen 20% nicht übersteigen, so dass für die KESB insgesamt höchstens von Kosten von ca. Fr. 300'000 auszugehen ist.



## **II. Anpassungen des EG KESR gestützt auf übergeordnetes Recht**

Das EG KESR ist noch kein Jahr in Kraft, weshalb eine grundsätzliche Überarbeitung nicht in Frage kommen kann. Insbesondere sind im jetzigen Zeitpunkt diejenigen Fragen, die im Rahmen des parlamentarischen Prozesses eingehend diskutiert und entschieden wurden, nicht erneut zur Diskussion zu stellen (so insbesondere der Pickettdienst, der Verzicht auf Facharzttitle für Ärztinnen und Ärzte, die eine FU gemäss § 31 lit. b. EG KESR anordnen dürfen und die Einzelzuständigkeit für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäss Art. 417 ZGB). Mit Bezug auf gewisse Einzelfragen hat sich jedoch wegen der Änderung des übergeordneten Rechts (Änderung des ZGB vom 21. Juni 2013: Elterlichen Sorge) und einer erst nach Verabschiedung des EG KESR erlassenen Bundesverordnung (Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft [VBVV]) Änderungsbedarf ergeben. Zudem ist eine kleinere Unklarheit im Bereich der Einzelzuständigkeit beim Vorsorgeauftrag zu beheben.



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p>Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) (vom 25. Juni 2012; Änderung vom ) Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom beschliesst: I. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Entschädigung bei ärztlicher Unterbringung a. Entscheid von Ärzten gemäss § 27 § 35 a. <sup>1</sup> Ordnet eine Ärztin oder ein Arzt gemäss § 27 eine fürsorgerische Unterbringung an und bezahlt die betroffene Person die ärztliche Leistung trotz Mahnung nicht, entschädigt die KESB die Ärztin oder den Arzt. <sup>2</sup> Ziehen Dritte die Ärztin oder den Arzt bei, ist die KESB auch entschädigungspflichtig, wenn</p>	<p>§ 35 a. <i>Entschädigung bei ärztlicher Unterbringung</i> <i>a. Entscheid von Ärzten gemäss § 27</i> Handeln Ärztinnen und Ärzte gemäss § 27 EG KESR, erbringen sie kassenpflichtige Leistungen. Allerdings können sie diese Leistungen in der Regel nicht direkt den Krankenversicherern in Rechnung stellen, da eine direkte Zahlungspflicht zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern vereinbart werden müsste (Art. 42 Abs. 1 KVG; System „Tiers payant“). Eine hoheitliche Anordnung des Systems des „Tiers payant“ ist durch das KVG nicht vorgesehen. Da</p>



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p>sie oder er von der Anordnung einer fürsorge- rischen Unterbringung absieht.</p>	<p>zudem eine direkte Zahlungspflicht in einem Teilbereich ärztlicher Leistung kaum denkbar ist und eine generelle Vereinbarung insbesondere von Seiten der Leistungserbringer (Ärztinnen und Ärzte) bis anhin nicht angestrebt wurde, fällt eine direkte Zahlungspflicht der Krankenkassen nicht in Betracht. Anspruch auf die Kassenleistungen haben also die betroffenen Personen, die ihrerseits wiederum Schuldnerinnen und Schuldner der Ärztinnen und Ärzte sind. Bezahlen die betroffenen Personen die ärztliche Leistung nicht, trägt bis anhin die Ärztin oder der Arzt den Ausfall.</p> <p>Die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte durch die KESB entspricht dem Betrag, der von der Ärztin oder dem Arzt der Patientin oder dem Patienten in Rechnung gestellt wurde. Sie richtet sich folglich nach dem KVG bzw. dem TARMED. Die Einsätze werden regelmässig im Rahmen des ärztlichen Notfalldienstes geleistet (in Ausnahmefällen ist eine Anordnung im Rahmen eines routinemässigen Arztbesuches allerdings nicht ausgeschlossen), wobei gewisse Regionen (z.B. Stadt Zürich) über einen spezialisierten, psychiatrischen Notfalldienst verfügen, der von Ärztinnen und Ärzten mit einem Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie geleistet wird.</p> <p>Abs. 1: Zu entschädigen durch die KESB sind die Ärztinnen und Ärzte vorab dann, wenn sie eine fürsorgliche Unterbringung gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB anordnen. Zusätzlich notwendig ist, dass die betroffene Person die ärztliche Leistung trotz korrekter Rechnungsstellung und einer Mahnung nicht bezahlt. Die Mahngebühren</p>



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p><i>b. Entscheid von Fachärzten gemäss § 31 lit. b</i></p> <p>§ 35 b. <sup>1</sup> Die KESB entschädigt die Fachärztin oder den Facharzt gemäss § 31 lit. b für Leistungen bei der Prüfung der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung von freiwillig Eingetretenen.</p> <p><sup>2</sup> Die für das Justizwesen zuständige Direktion legt eine Stundenpauschale und angemessene Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze fest. Wegkosten werden</p>	<p>sollen die Ärztinnen und Ärzte selbst tragen müssen, fallen diese Kosten doch auch bei anderen Behandlungen an.</p> <p>Abs. 2: Eine Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich dafür aus, zusätzlich auch ärztliche Einsätze, die nicht zu einer FU führen zu entschädigen und zwar immer dann, wenn der Beizug der Ärztin oder des Arztes durch Dritte erfolgte. Als Dritte gelten dabei - unter anderem - Familienangehörige und Nachbarn, aber auch staatliche Stellen wie die Polizei oder soziale Dienste. Dies ist gerechtfertigt, weil in diesen Fällen eine Zahlungsbereitschaft der betroffenen Personen besonders häufig fehlt. Auch dieser Zahlungspflicht muss eine Mahnung durch die Ärztin oder den Arzt vorausgehen (Abs. 1).</p> <p>§ 35 b. <i>b. Entscheid von Fachärzten gemäss § 31 lit. b</i></p> <p>Bei einer Zurückbehaltung einer freiwillig eingetretenen Person durch die ärztliche Leitung einer Einrichtung muss eine aussenstehende Fachärztin oder ein aussenstehender Facharzt beigezogen werden, um eine FU zu prüfen und allenfalls anzuordnen (Art. 426 und 427 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 31 lit. b EG KESR). Die Kosten für diese Leistungen werden von den Krankenkassen nicht vergütet, da es sich bei der zu entgeltenden Leistung nicht um eine ärztliche Behandlung, sondern um eine staatliche Aufgabenerfüllung handelt (so der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 1996 betreffend Versicherungsleistungen und Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit).</p>





geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p>nach dem kantonalen Personalrecht entschädigt.</p>	<p>Da die beigezogenen Fachärztinnen und Fachärzte als Sachverständige mit Entscheidkompetenz tätig sind, erscheint die Anordnung einer Stundenpauschale angemessen. In der Stadt Zürich wurde diesbezüglich bereits eine Vereinbarung zwischen KESB, Psychiatrischer Universitätsklinik, ZGPP und Zürimed geschlossen und ein Stundenansatz von Fr. 250 vereinbart. Zusätzlich sind, neben einer Stundenentschädigung für Einsätze während der üblichen Arbeitszeit, auch Zuschläge für Einsätze in der Nacht sowie an Wochenenden und Feiertagen festzulegen. Nach diesem Tarif ist auch die für die Anfahrt benötigte Zeit zu entschädigen. Ebenfalls zu entschädigen sind die Wegspesen. Zu ergänzen ist, dass die KESB Fachärztinnen und Fachärzte direkt entschädigen muss. Die Fachärztinnen und Fachärzte müssen der betroffenen Person also weder Rechnung stellen noch diese mahnen. Dies ist gerechtfertigt, weil sie von der Einrichtung direkt beigezogen werden.</p> <p>Die für die Stadt Zürich geschlossene Vereinbarung hat sich offenbar im ganzen Kanton durchgesetzt. Die später zu erlassende Verordnung wird sich deshalb an dieser Lösung orientieren.</p>
	<p><i>c. Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis</i></p> <p>§ 35 c. Die Ärztin oder der Arzt ist für die Übermittlung der Rechnung an die KESB vom</p>	<p>§ 35 c. <i>c. Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis</i></p> <p>Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung eine FU gemäss Art. 429 ZGB in Verbindung mit § 27 EG KESR anordnen, unterstehen bezüglich der ärztlichen Behandlung dem</p>



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p data-bbox="779 497 1211 528">Amts- und Berufsgeheimnis entbunden.</p> <p data-bbox="779 960 1160 991"><i>d. Entschädigungspflicht der KESB</i></p> <p data-bbox="779 1011 1272 1106">§ 35 d. <sup>1</sup> Entschädigungspflichtig ist die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.</p> <p data-bbox="779 1126 1272 1259"><sup>2</sup> Hat eine betroffene Person Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, ist die KESB am Aufenthaltsort gemäss Art. 442 Abs. 2 ZGB entschädigungspflichtig.</p>	<p data-bbox="1305 497 2033 799">Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB (vgl. BSK-Strafrecht II-NIKLAUS OBERHOLZER, Art. 321 N 5a). Bei der Anordnung der FU handelt es sich demgegenüber um eine hoheitliche Tätigkeit, für die die Ärztinnen und Ärzte dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 Ziff. 1 StGB unterstehen. Nur dem Amtsgeheimnis unterstehen folglich die psychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzte, die gemäss § 31 lit. b EG KESR die Anordnung einer FU prüfen und gleichermassen als Sachverständige mit Entscheidkompetenz tätig sind (vgl. auch BGE 118 II 254).</p> <p data-bbox="1305 820 2033 914">Für die Übermittlung ihrer Rechnung an die KESB sind sämtliche Ärztinnen und Ärzte von ihrem Berufs- bzw. Amtsgeheimnis zu entbinden.</p> <p data-bbox="1305 960 1776 991">§ 35 d. <i>d. Entschädigungspflicht der KESB</i></p> <p data-bbox="1305 1011 2033 1209">Abs. 1: Die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Personen soll die Ärztinnen und Ärzte entschädigen. Dies drängt sich auf, da die KESB (auch) für die Anordnung von FU zuständig sind und es den Ärztinnen und Ärzten nicht zuzumuten ist, sich mit einer Vielzahl von Gemeindebehörden auseinanderzusetzen. Nicht von Bedeutung ist, wo die Ärztin oder der Arzt tätig ist.</p> <p data-bbox="1305 1230 2033 1324">Abs. 2: Aufgrund der bisherigen Zahl der FU ausserkantonaler Personen (2011: 95 ausserkantonale und 59 ausländische Personen; 2012: 106 ausserkantonale und 67 ausländische Personen) erweist</p>



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p><i>e. Forderungsübergang</i></p> <p>§ 35 e. <sup>1</sup> Entschädigt die KESB Leistungen gemäss §§ 35 a und 35 b, geht die Forderung gegenüber der betroffenen Person auf sie über.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann für erbrachte Entschädigungen auf die betroffenen Personen Rückgriff nehmen. §</p>	<p>sich eine Kostenregelung auch für diese Personengruppe als notwendig. Zahlungspflichtig soll die KESB am Aufenthaltsort gemäss Art. 442 Abs. 2 ZGB sein. An den Aufenthaltsort sind dabei in Übereinstimmung mit der Lehre zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. a397b ZGB) keine hohen Anforderungen zu stellen. Gemeint ist nicht der „gewöhnliche Aufenthalt“, sondern jeder Ort, an dem sich die betroffene Person zum Zeitpunkt, in dem eine Intervention unumgänglich wird, tatsächlich befindet.</p> <p>Letztlich werden die Kosten (bzw. der Ausfall) von den Gemeinden zu tragen sein. Wie die Kosten auf die Gemeinden eines KESB-Kreises verlegt werden, ist den einzelnen Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen zu überlassen. Festzuhalten ist dabei, dass es sich bei diesen Kosten nicht per se um Sozialhilfekosten handelt, da die betroffene Person unter Umständen durchaus über genügend finanzielle Mittel verfügt und folglich auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat.</p> <p>§ 35 e. <i>e. Forderungsübergang</i></p> <p>Gemäss Art. 166 OR kann das Gesetz bestimmen, „dass eine Forderung auf einen andern übergeht, (...) ohne dass es einer besonderen Form oder einer Willenserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf“. Werden die Ärztinnen und Ärzte von der KESB schadlos gehalten, ist ein Forderungsübergang gesetzlich anzuordnen. Die KESB tritt damit von Gesetzes wegen in die Gläubigerstellung der Ärztin oder des Arztes ein. Daraus folgt auch, dass das Gemeinwesen nicht auf die</p>



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	<p>60 Abs. 5 EG KESR gilt sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Dritte mit dem Forderungsbezug beauftragen.</p>	<p>Krankenkasse greifen kann, da dem Erwerber der Forderung nicht mehr Rechte zustehen können, als dem ursprünglichen Gläubiger: Ist die Krankenkasse „Tiers garant“, d.h. haben die Leistungserbringer (Ärztinnen und Ärzte) mit den Versicherern nichts anderes vereinbart und kann deshalb die Ärztin oder der Arzt seine Forderung nicht direkt beim Versicherer geltend machen, ist dies auch dem eintretenden Gemeinwesen nicht möglich (vgl. dazu einleitende Bemerkungen zu § 35 a EG KESR). Wie gemäss § 60 Abs. 5 EG KESR soll die KESB auf eine Eintreibung bei der betroffenen Person verzichten können, wenn diese die Kosten nicht verursacht hat. Zu denken ist dabei etwa an die Fälle von § 35a Abs. 2 EG KESR.</p> <p>Abs. 3: Da die KESB nicht über ein ausgebildetes Inkassowesen verfügen, sollen sie die Forderungen einer Inkassostelle übertragen können. Dies kann die Inkassostelle einer Gemeinde oder einer dafür ausgerüstete KESB, aber auch ein Inkassobüro sein. Vertraglich sicherzustellen ist in diesen Fällen, dass das Amtsgeheimnis eingehalten wird.</p>
<p><i>Einzelzuständigkeit</i></p> <p>§ 45. <sup>1</sup> Ein Mitglied der KESB entscheidet über die</p>	<p><i>Einzelzuständigkeit</i></p> <p>§ 45. <sup>1</sup> Ein Mitglied der KESB entscheidet über die</p>	<p>Vorbemerkung:</p> <p>Im Bereich der Einzelzuständigkeit sind verschiedene kleinere Anpassungen vorzunehmen. Einerseits zieht die Änderung des ZGB vom 21. Juni 2013 betreffend die elterliche Sorge (BBI 2013 4763), in verschiedenen Teilbereichen der Einzelzuständigkeit Anpassungen nach sich (lit. c und f). Zudem ist im Bereich des Vorsorgeauftrages</p>



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
		eine Klarstellung vorzunehmen (lit. k) und schliesslich ist die Einzelzuständigkeit einzuführen mit Bezug auf diejenigen Aufgaben, die der KESB in der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) übertragen werden.
a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),	lit. a und b unverändert.	
b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),		
c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),	c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung <u>der Obhut und</u> der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),	lit. c: Art. 134 Abs. 3 ZGB sieht neu vor, dass bei Einigkeit der Eltern die KESB auch für die Neuregelung der Obhut zuständig ist. Auch dafür ist die Einzelzuständigkeit vorzusehen.
d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b	lit. d und e unverändert.	



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
ZPO),		
e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),		
f. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB),	f. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB),	lit. f: Die bisherige lit. f ist gestützt auf die neue Regelung im ZGB, die für den Regelfall die gemeinsame elterliche Sorge der nicht verheirateten Eltern vorsieht, und deshalb den bisher geltenden Art. 298 Abs. 3 aufhebt, aufzuheben.  Die bisherige lit. g wird zu lit. f und ist aufgrund der Anpassung von Art. 298a ZGB ebenfalls anzupassen: Die elterliche Sorge wird nicht mehr verfügt, sondern es wird von der KESB, da sie der Normalfall ist, nur noch eine entsprechende Erklärung entgegengenommen.
g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB),		
h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),	lit. h – k werden zu lit. g – j.	
i. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekinde und Ausübung der		



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p>Pflegekinderaufsicht, soweit keine andere Behörde zuständig ist (Art. 316 Abs. 1 ZGB),</p>		
<p>j. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),</p>		
<p>k. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),</p>	<p>k. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags <u>so wie Festlegung der Entschädigung und Spesen der beauftragten Person</u> (Art. 363, 364 <u>und</u> 366 ZGB),</p>	<p>lit. k: Zur Klarstellung ist auch Art. 366 ZGB ausdrücklich aufzuzählen (Festsetzung von Entschädigung und Spesenersatz der mit der Vorsorge beauftragten Person). In Analogie zur neuen lit. q (bisher lit. r) betreffend die Beistandschaft muss dies auch für den Vorsorgeauftrag gelten.</p>
<p>l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 und 364 ZGB),</p>	<p>lit. l wird aufgehoben.</p>	
<p>m. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),</p>	<p>lit. m – r werden zu lit. l – q.</p>	



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
n. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),		
o. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),		
p. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),		
q. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),		
r. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beistandin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),	r. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft,	lit. r: Nachdem der Kantonsrat das EG KESR bereits verabschiedet hatte, hat der Bundesrat am 4. Juli 2012 die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) erlassen. Mit dieser Verordnung wurden verschiedene neue Zuständigkeiten der KESB eingeführt, welche der Einzelzuständigkeit zuzuordnen sind.





geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
s. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bisZGB),	lit. s – w unverändert.	
t. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),		
u. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),		
v. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),		
w. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB).		
<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden	Abs. 2 unverändert.	



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<b>VARIANTE (KEIN NACHRÜCKEN BEI DEN LITERAE, NEUE LITERA AM ENDE [X])</b>		
<i>Einzelzuständigkeit</i>	<i>Einzelzuständigkeit</i>	Vorbemerkung:
§ 45. <sup>1</sup> Ein Mitglied der KESB entscheidet über die	§ 45. <sup>1</sup> Ein Mitglied der KESB entscheidet über die	Im Bereich der Einzelzuständigkeit sind verschiedene kleinere Anpassungen vorzunehmen. Einerseits zieht die Änderung des ZGB vom 21. Juni 2013 betreffend die elterliche Sorge (BBI 2013 4763), in verschiedenen Teilbereichen der Einzelzuständigkeit Anpassungen nach sich (lit. c und f). Zudem ist im Bereich des Vorsorgeauftrages eine Klarstellung vorzunehmen (lit. k) und schliesslich ist die Einzelzuständigkeit einzuführen mit Bezug auf diejenigen Aufgaben, die der KESB in der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) übertragen werden.
a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),	lit. a und b unverändert.	
b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),		
c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),	c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung <u>der Obhut und</u> der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art.	lit. c: Art. 134 Abs. 3 ZGB sieht neu vor, dass bei Einigkeit der Eltern die KESB auch für die Neuregelung der Obhut zuständig ist. Auch dafür ist die Einzelzuständigkeit vorzusehen.



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
	134 Abs. 3 ZGB),	
d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b ZPO),	lit. d und e unverändert.	
e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB),		
f. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB),	lit. f wird aufgehoben.	lit. f ist gestützt auf die neue Regelung im ZGB, die für den Regelfall die gemeinsame elterliche Sorge der nicht verheirateten Eltern vorsieht, und deshalb den bisher geltenden Art. 298 Abs. 3 aufhebt, aufzuheben.
g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB),	g. Entgegennahme der gemeinsamen Erklärung betreffend gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298 a Abs. 4 ZGB),	lit. g ist aufgrund der Anpassung von Art. 298a ZGB ebenfalls anzupassen: Die elterliche Sorge wird nicht mehr verfügt, sondern es wird von der KESB, da sie der Normalfall ist, nur noch eine entsprechende Erklärung entgegengenommen.
h. Aufforderung an die Eltern zu einer Mediation (Art. 314 Abs. 2 ZGB),	lit. h – j unverändert.	
i. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit keine andere Behörde zuständig ist (Art. 316 Abs. 1		



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
ZGB),		
j. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),		
k. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),		
l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 und 364 ZGB),	l. Feststellung der Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags <u>sowie Festlegung der Entschädigung und Spesen der beauftragten Person</u> (Art. 363, 364 <u>und 366</u> ZGB),	lit. l: Zur Klarstellung ist auch Art. 366 ZGB ausdrücklich aufzuzählen (Festsetzung von Entschädigung und Spesenersatz der mit der Vorsorge beauftragten Person). In Analogie zu lit. r betreffend die Beistandschaft muss dies auch für den Vorsorgeauftrag gelten.
m. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),	lit. m – w unverändert.	
n. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),		



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
o. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),		
p. Aufnahme eines Inventars sowie dessen Prüfung und Genehmigung (Art. 405 Abs. 2 und Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB),		
q. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),		
r. Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2, Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB) und Festsetzung der Entschädigung der Beistandin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 2 ZGB),		
s. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1 bis ZGB),		
t. Vollstreckung von Entscheiden (Art. 450 g Abs. 1 ZGB),		
u. Auskunftserteilung über das Vorliegen und		



geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB), v. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), w. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB).	x. Entscheide in Vermögensangelegenheiten gemäss der Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft.	lit. x: Nachdem der Kantonsrat das EG KESR bereits verabschiedet hatte, hat der Bundesrat am 4. Juli 2012 die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) erlassen. Mit dieser Verordnung wurden verschiedene neue Zuständigkeiten der KESB eingeführt, welche der Einzelzuständigkeit zuzuordnen sind.
<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann das Kollegium aus zureichenden Gründen über Geschäfte gemäss Abs. 1 entscheiden	Abs. 2 unverändert.	